

## STRENG VERTRAULICH

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

via E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, am 22.03.2022

**Betrifft:** Öffentliche Konsultation zu einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Regelungen zur Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbietern erlassen werden (Nummernübertragungsverordnung 2022 – NÜV 2022)

### 1. Allgemeines

Im Rahmen der Konsultation zur Nummernübertragungsverordnung 2022 lud die RTR alle Stakeholder ein, Stellungnahmen einzubringen. Ventocom GmbH, FN 403085y, Baumgasse 60B, 1030 Wien, nimmt diese Gelegenheit hiermit gerne wahr.

### 2. Stellungnahme

§ 2 Abs 2 sowie § 4 Abs 1 Z 2 des Entwurfes zur Nummernübertragungsverordnung 2022 („NÜV 2022“) sieht vor, dass der Endnutzer auch an den aufnehmenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter das Verlangen auf Fortführung (des Vertragsverhältnisses zwischen dem Endnutzer und dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter) richten kann. Da der Vertrag zwischen dem abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter und dem Endnutzer abgeschlossen wurde, ist es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb ein Dritter berechtigt bzw verpflichtet werden soll, die Erklärung hinsichtlich eines Vertragsverhältnisses entgegenzunehmen, in das er nicht involviert ist.

Dementsprechend ersuchen wir um eine Klarstellung bzw Anpassung der angeführten Passagen im Entwurf der NÜV 2022, dass das Verlangen auf Fortführung des Vertrags ausschließlich an den abgebenden Mobil-Sprachkommunikationsdiensteanbieter gerichtet werden kann.

Wir stehen für Rückfragen und weitere Erörterungen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ventocom GmbH